

Gemeindewahlbehörde: Schönberg  
Bezirksbauernkammer/n: Krems  
Verwaltungsbezirk: Krems

## KUNDMACHUNG

### der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit für eine Gemeinde mit mehreren Wahlsprengeln

Zur Durchführung der am 9. März 2025 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern hat die Gemeindewahlbehörde Schönberg das Gemeindegebiet in folgende 5 Wahlsprengel unterteilt:

Der <b>Wahlsprengel Nr. 1</b> umfasst:		
Wahlsprengel:	<b>1 – Schönberg und Schönbergneustift</b>	
Wahllokal:	<b>Volksschule Schönberg, Hauptstraße 37, 3562 Schönberg</b>	
Verbotszone:	<b>50 m</b>	
Wahlzeit:	Beginn: <b>10.00 Uhr</b>	Ende: <b>12.00 Uhr</b>

Der <b>Wahlsprengel Nr. 2</b> umfasst:		
Wahlsprengel:	<b>2 - Mollands</b>	
Wahllokal:	<b>Feuerwehrhaus Mollands, Holzgasse 2, 3562 Mollands</b>	
Verbotszone:	<b>50 m</b>	
Wahlzeit:	Beginn: <b>10.00 Uhr</b>	Ende: <b>12.00 Uhr</b>

Schönbergneustift (vormals Wahlsprengel 3) siehe Sprengel 1 – Schönberg

Der <b>Wahlsprengel Nr. 4</b> umfasst:		
Wahlsprengel:	<b>4 - Freischling</b>	
Wahllokal:	<b>Dorfhaus Freischling, 3564 Freischling 36</b>	
Verbotszone:	<b>50 m</b>	
Wahlzeit:	Beginn: <b>10.00 Uhr</b>	Ende: <b>12.00 Uhr</b>

Der <b>Wahlsprengel Nr. 5</b> umfasst:		
Wahlsprengel:	<b>5 - Plank</b>	
Wahllokal:	<b>Feuerwehrhaus Plank, Kremserstraße 9, 3564 Plank</b>	
Verbotszone:	<b>50 m</b>	
Wahlzeit:	Beginn: <b>10.00 Uhr</b>	Ende: <b>12.00 Uhr</b>

Der <b>Wahlsprengel Nr. 6</b> umfasst:		
Wahlsprengel:	<b>6 - Stiefen</b>	
Wahllokal:	<b>Feuerwehrhaus Stiefen, Hauptstraße 30, 3562 Stiefen</b>	
Verbotszone:	<b>50 m</b>	
Wahlzeit:	Beginn: <b>10.00 Uhr</b>	Ende: <b>12.00 Uhr</b>

Im Gebäude des jeweiligen Wahllokales und in einem Umkreis von 50 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: 10.03.2025



Schönberg, am 13.12.2024

Der Wahlleiter:

Wolfgang Riedlmayer